

**Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz der Bahnübergänge
„Fliegerstraße“ und „Moordorfer Straße“ in Poggenhagen durch eine Eisenbahnüber-
führung (Fußgänger und Radfahrer) und eine Straßenbrücke (Kfz-Verkehr)**

Entwurf

(Stand: 30.11.2015)

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch den

Regionalbereich Nord

Lindemannallee 3

30173 Hannover

nachstehend **DB Netz AG** genannt,

und

Region Hannover

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

nachstehend **Region Hannover** genannt,

und

Stadt Neustadt a. Rbge.

Nienburger Straße 31

31535 Neustadt a. Rbge.

nachstehend **Stadt Neustadt** genannt,

und

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Hannover

Dorfstraße 17 – 19

30519 Hannover

nachstehend **Bund** genannt,

Region Hannover, Stadt Neustadt und Bund zusammen die **Straßenbaulastträger** (derzeit bzw. zukünftig) genannt,

wird folgende

Planungsvereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird abgeschlossen mit dem Ziel der
- Beseitigung der Bahnübergänge (BÜ) in den Bahn-km 26,927 und 28,867 der Bahnstrecke von Wunstorf nach Bremerhaven Str.-Nr. 1740 im Zuge der Fliegerstraße (K 336) und der Moordorfer Straße (B 442) in Neustadt, Stadtteil Poggenhagen, (§§ 3 ,13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG),
 - Ersetzung des BÜ in Bahn-km 26,927 der Bahnstrecke von Wunstorf nach Bremerhaven Str.-Nr. 1740 durch eine Eisenbahnüberführung im Zuge der Fliegerstraße in Neustadt, Stadtteil Poggenhagen, (§§ 3 ,13 EKrG),
 - Ersetzung des BÜ in Bahn-km 28,867 der Bahnstrecke von Wunstorf nach Bremerhaven Str.-Nr. 1740 durch eine Straßenüberführung in Neustadt, Stadtteil Poggenhagen, in dem nach der Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI) als am besten geeigneten Kreuzungspunkt von Straße und Bahnstrecke (§§ 3, 13 EKrG).

Alle unter Abs.1 genannten Maßnahmen sind kreuzungsbedingt und unterliegen den in § 5 genannten Kosten.

Der Kreuzungspunkt der Eisenbahnüberführung in km 26,927 bleibt voraussichtlich unverändert.

Die Ergebnisse des Dialogforums Schiene Nord (DSN) im Rahmen der Überlegungen zur sogenannten Y-Trasse sind in der Gesamtplanung für die Beseitigung der höhen- gleichen Bahnübergänge im Stadtteil Poggenhagen zu berücksichtigen.

- (2) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges sowie der Bund, die Region Hannover und die Stadt Neustadt a. Rbge. als Straßenbaulastträger.
- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Sofern alle Beteiligten nach Abschluss der Planungen die Durchführung der Maßnahme anstreben, ist beabsichtigt, zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abzuschließen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der zu planenden Kreuzungsmaßnahme:

Aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs halten die Beteiligten im Zuge der Fliegerstraße und Moordorfer Straße die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge in Bahn-km 26,927 und 28,867 der Bahnstrecke von Wunstorf nach Bremerhaven und deren Ersatz durch eine Eisenbahnüberführung (EÜ) für Fußgänger und Radfahrer an der Fliegerstraße und eine Straßenüberführung in dem nach der Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI) als am besten geeigneten Kreuzungspunkt von Straße und Bahnstrecke für erforderlich.

Die Planung umfasst alle für die Beseitigung der BÜ erforderlichen Maßnahmen.

Hierzu gehören u.a.:

- a) Vollständiger Rückbau der vorhandenen BÜ bei km 26,927 und 28,867,
- b) Planungen für die bahntechnischen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Fahrbahn, Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitung, 50-Hertz-Technik, Telekommunikationsanlagen),
- c) Neubau einer kombinierten EÜ für Fußgänger und Radverkehr einschl. eines Trogbauwerkes mit den dazugehörigen Rampen, Straßen, Beschilderungen, Markierungen, Entwässerungen und Bahnsteigzugängen,

- d) Bau einer Straßenüberführung,
 - e) Anpassung der verdrängten Straßen/Wege,
 - f) Bauzeitliche Sicherung von Kabeln und Leitungen sowie Planung der Endzustände,
 - g) Landschaftspflegerische und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - h) Grunderwerb.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Maßnahme insgesamt kreuzungsbedingt ist. Ergibt sich im Planungsprozess, dass es sinnvoll ist, auch nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen mit zu planen, werden die Kosten entsprechend § 5 Abs. 6 aufgeteilt.

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
- Unterlagen der Straßenbaulasträger:
Vorvariantenuntersuchung der Stadt Neustadt (Anlage 1a)
 - Unterlagen der DB Netz AG:
Betriebliche Aufgabenstellung (Anlage 2a)
Streckenpläne/ Bestandspläne (Anlage 2b)
- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke der Straßenbaulasträger und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen bis zur planungsrechtlichen Absicherung u.a. folgender Leistungsbilder der HOAI:
- a) Flächenplanung Landschaftsplanung (§ 23 HOAI) - Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 26 HOAI)
 - 1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs (Leistungsphase 1 HOAI)
 - 2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen (Leistungsphase 2 HOAI)

- 3. Vorläufige Fassung (Leistungsphase 3 HOAI)
- 4. Abgestimmte Fassung (Leistungsphase 4 HOAI)

b) Objektplanung – Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI), Verkehrsanlagen (§ 47 HOAI)

- 1. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- 2. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)
- 3. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG einschließlich
 - Kostenveranschlagung nach Gravid-System
 - sämtlicher vergabereifen Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Bauzeiten- und Finanzierungsplan
- 4. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- 5. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der (vorläufigen) Ablösungsberechnung
- 6. Folgende Voruntersuchungen/Gutachten (z.B. Baugrunduntersuchung, verkehrstechnische Untersuchung, Koordinierung der Leitungsträger, Kampfmittelfreigabe, Sicherheitsaudit, Umweltverträglichkeitsstudie,...) für die anderen Planungs- und Beratungsleistungen

c) Fachplanung – Tragwerksplanung (§ 51 HOAI), Technische Ausrüstung (§ 55 HOAI)

- 1. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
- 2. Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Es sind zunächst die Leistungen der Objektplanung bis zum Abschluss der Vorplanung und der notwendigen Gutachten zu erbringen. Mit Vorlage der Kostenschätzung nach Planungsphase 2 ist über die Weiterführung der Planung (Planungsphasen 3 und 4) und die gefundene Vorzugsvariante einvernehmlich zu entscheiden.
- (2) Die Region Hannover führt die Planung für die in § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Maßnahmen selbst durch oder lässt sie durch geeignete, bahnzugelassene und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Mit den gegebenenfalls erforderlichen

Voruntersuchungen beauftragt sie fachkundige Unternehmen Die DB Netz AG wird planungsbegleitend und in eisenbahnspezifischen Angelegenheiten beteiligt. Dazu wird die Planung in regelmäßigen Abstimmungsrunden durchgesprochen.

- (3) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/ des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (4) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Beteiligten, soweit deren jeweilige Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (5) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert und weiter verarbeitbar übergeben.
- (6) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (7) Das erforderliche Planrecht für die Maßnahme wird beantragt von _____ bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nach dem Fernstraßengesetz (noch zu klären).
- (8) Die Region übergibt unverzüglich nach Abschluss ihrer Planungsleistungen folgende Planungsunterlagen an die Planungsbeteiligten zur Freigabe:
 - Vorplanung in zweifacher Ausfertigung,
 - Entwurfsplanung in zweifacher Ausfertigung,
 - Planrechtsunterlage in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung.Die Informationen über die Prüfergebnisse erfolgen unverzüglich.

§ 5

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. 0,73 Mio. € netto, davon sind vsl. 0,73 Mio. € kreuzungsbedingt und

0 € nicht kreuzungsbedingt. Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Die DB Netz AG beteiligt sich gemäß § 13 Abs. 1 EKrG i.V.m. § 5 1. EKrV an 10 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten (Verwaltungskostenpauschale). Planungskosten, die über die 10 Prozent Verwaltungskostenpauschale hinausgehen, werden von den Straßenbaulastträgern zu gleichen Teilen getragen.

Die kreuzungsbedingten Planungskosten werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet und sind insoweit damit abgegolten. Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden vom Veranlasser getragen. Die Kosten für die kreuzungsbedingten Maßnahmen betragen nach gegenwärtiger Schätzung vsl. 9,1 Mio. € (GWU) netto.

- (2) Da die Maßnahme gemäß § 13 Abs. 1 EKrG der Kostenteilung unterliegt, die Planung aber nur von der Region Hannover erfolgt, vereinbaren die Beteiligten, bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme die Planungskosten zunächst zwischen der DB Netz AG und der Region Hannover hälftig zu tragen. Dabei werden Abschlagszahlungen durch die DB Netz AG entsprechend dem aus § 3 Abs. 3 ersichtlichen Planungsfortschritt geleistet. Der Ausgleich entsprechend dem in der Kreuzungsvereinbarung nach § 13 Abs. 1 EKrG festgelegten Kostenteilungsschlüssel (für das Straßenbaulastträgerdrittel) und der Verwaltungskostenpauschale erfolgt mit der Abrechnung der abgeschlossenen Kreuzungsmaßnahme. Eine Verzinsung der ggf. entstandenen Überzahlung erfolgt nicht.
- (3) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er alle Kosten für die notwendigen Anpassungen der Planung der anderen Beteiligten zu tragen. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) angerechnet.
- (4) Eine abschließende Abrechnung der Kosten für die Planung und erbrachte Mitwirkungshandlungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt, wenn die Planung abgebrochen oder die Maßnahme nicht realisiert wird.
- (5) Die Höhe der Kosten, die auf der Basis dieser Vereinbarung abschließend abgerechnet werden, ergibt sich aus der mit Dritten vereinbarten Vergütung für die von diesen er-

brachten Leistungen und einer Vergütung für die Eigenleistungen der Beteiligten nach EKrG und EKrV.

Die Region wird allerdings Ingenieurleistungen nur stufenweise vergeben, so dass auch bei Abbruch der Planung oder des Vorhabens keine Kosten für Planungen entstehen können, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind bzw. deren Weiterführung nach § 4 Abs. 1 noch nicht einvernehmlich entschieden war.

Beim Abbruch der Planung werden vom Verursacher auch die Aufwendungen ersetzt, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte auf Nachweis erstattet.

- (6) Die Planungskosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen trägt derjenige, dessen Verkehrsweg die Planung zugutekommt.
Sie werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 6

Abrechnung der Kosten

- (1) Erfolgt eine Abrechnung von Planungsleistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, werden den Rechnungen für die Leistungen gem. § 3 folgende Unterlagen beigefügt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stundennachweisen bzw. bei Beauftragung der DB ProjektBau GmbH Kopie der Pauschalpreisvereinbarung auf der Basis des Zielkostenverfahrens
 - Stundennachweise für Eigenleistungen der DB Netz AG
 - Kopien der Verträge
- (2) Erfolgt keine Abrechnung, verlangt aber ein Beteiligter einen Nachweis der entstandenen Planungskosten, kann der andere die Höhe anhand von Auszügen aus seinem Abrechnungs- oder einem vergleichbaren System nachweisen. Das gilt auch für die Abschlagszahlungen für die gemäß § 5 Abs. 2 vereinbarte vorläufige Kostentragung.
- (3) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- (4) Für die Abforderung des 50 % Anteil von der DB Netz AG wird eine Zahlungsfrist von 8 Wochen ab Rechnungsstellung durch die Region vereinbart.
- (5) Rechnungsanschriften:
- DB Netz AG
Buchhaltung
Lindemannallee 3
30173 Hannover
- Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Team Unterhaltung und Erneuerung Straßeninfrastruktur
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
- (6) Für die Planung von nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen verpflichtet sich der Kostpflichtige zur Leistung von Abschlagszahlungen, sofern solche gefordert werden.

§ 7

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: Uwe Voth, I.NP-N-D-HAN (IL), Hindenburgstraße 58,
31515 Wunstorf, 0171/5673161

Region Hannover Fachbereich Verkehr, Team Unterhaltung und Erneuerung
Straßeninfrastruktur, Conrad Vinken, Hildesheimer Straße
20, 30169 Hannover, Tel. 0511 / 616 23717

Stadt Neustadt a. Rbge. Fachdienst Tiefbau, Christoph Neißner, Nienburger
Straße 31, 31524 Neustadt a. Rbge., Tel. 05032 / 84 273

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,

Geschäftsbereich Hannover, Fachbereich 2,

Julia Fundheller, Dorfstraße 17 – 19, 30519 Hannover,

Telefon: 0511 / 39936 156

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 8-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung
- (4) Gerichtstand ist Hannover.

Hannover, den

DB Netz AG

.....

Hannover, den

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung

.....

(Ulf-Birger Franz)

Neustadt a. Rbge., den.....

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

.....

(Uwe Sternbeck)

Hannover, den.....

Nds. Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

.....

(Friedhelm Fischer)

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 - Unterlagen der Region Hannover

Anlage 2 - Unterlagen der DB Netz AG